

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 16. Mai 2018

### **437. Gemeinwesen: Zusammenschluss der Politischen Gemeinden Oberstammheim, Unterstammheim und Waltalingen sowie der Schulgemeinde Stammertal (Genehmigung Zusammenschlussvertrag)**

#### **Ausgangslage**

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinden Oberstammheim, Unterstammheim und Waltalingen sowie der Schulgemeinde Stammertal haben am 24. September 2017 dem Vertrag über den Zusammenschluss der vier Gemeinden zugestimmt. In der Politischen Gemeinde Oberstammheim betrug der Ja-Stimmen-Anteil 59,2%, in der Politischen Gemeinde Unterstammheim 56,9%, in der Politischen Gemeinde Waltalingen 77,7% und in der Schulgemeinde Stammertal 67,2%. Der Bezirksrat Andelfingen hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt wurden.

Mit Schreiben vom 16. Januar 2018 ersucht die Steuerungsgruppe Fusion Stammheim namens der vier Vertragsgemeinden den Regierungsrat um Genehmigung des Zusammenschlussvertrags.

#### **Verfahren für den Zusammenschluss von Gemeinden**

Der Zusammenschluss von Gemeinden erfordert einen Vertrag (§ 152 Abs. 1 Gemeindegesetz [GG, LS 131.1]). Der Zusammenschlussvertrag ist das zentrale rechtliche Element für die Vereinigung und umfasst rechtsgeschäftliche, bestandesrechtliche und rechtsetzende Elemente. Die Stimmberechtigten jeder beteiligten Gemeinde beschliessen den Vertrag über den Zusammenschluss an der Urne (Art. 84 Abs. 3 Kantonsverfassung [KV, LS 101], § 153 Abs. 1 GG). Für den Zusammenschluss von Gemeinden ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden jeder beteiligten Gemeinde erforderlich (Art. 84 Abs. 1 KV).

Gemäss § 153 Abs. 1 GG bedarf der Zusammenschlussvertrag der Genehmigung des Regierungsrates, der ihn auf seine Rechtmässigkeit prüft. Die Genehmigung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten des Vertrags.

**Prüfung des Zusammenschlussvertrags der Politischen  
Gemeinden Oberstammheim, Unterstammheim, Waltalingen  
sowie der Vereinigten Schulgemeinde Stammertal**

1. Durch den Zusammenschluss der drei Politischen Gemeinden Oberstammheim, Unterstammheim und Waltalingen sowie der Schulgemeinde Stammertal entsteht eine räumlich zweckmässig abgegrenzte Gemeinde mit 2741 Einwohnerinnen und Einwohnern und einer Fläche von 23,93 km<sup>2</sup>.

Der Zusammenschluss der vier Gemeinden liegt im kantonalen Interesse. Das Projekt steht in Einklang mit den politischen und rechtlichen Vorgaben des Kantons zu Gemeindefusionen und leistet einen wichtigen Beitrag zur Stärkung und Vereinfachung der Gemeindestrukturen im Bezirk Andelfingen. Die neue Gemeinde ist in der Lage, ihre Aufgaben selbstständig zu erfüllen und ihrer Bevölkerung zeitgemässe Dienstleistungen zu bieten. Die Gemeinde erfüllt zudem die Aufgaben der Volksschule (Einheitsgemeinde), sodass künftig alle öffentlichen Aufgaben im Stammertal aus einer Hand gesteuert werden. Der Sitz der Gemeindeverwaltung der neuen Gemeinde befindet sich in der Ortschaft Unterstammheim (Art. 16 Vertrag).

2. Der Vertrag legt fest, dass der Zusammenschluss auf den 1. Januar 2019 erfolgt (Art. 3 Vertrag). Die Stimmberechtigten wählen auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses den Gemeinderat, die Schulpflege und die Rechnungsprüfungskommission der neuen Gemeinde. Der erste Wahlgang ist am 23. September 2018 vorgesehen (Art. 12 Abs. 3 Vertrag). Damit kann auf die Durchführung der Erneuerungswahlen in der ersten Hälfte 2018 verzichtet werden. Die Amtsdauer der 2014 gewählten Behörden der vier beteiligten Gemeinden verlängert sich bis zum 31. Dezember 2018 (Art. 12 Abs. 5 Vertrag).

Der Vertrag sieht weiter vor, dass eine neue Gemeindeordnung ausgearbeitet wird (Art. 11 Vertrag). Die Stimmberechtigten der neuen Gemeinde haben auf Antrag der Steuerungsgruppe am 4. März 2018 der Gemeindeordnung zugestimmt. Bis Ende 2018 werden die Gebührenverordnung, die Personalverordnung und die Entschädigungsverordnung einer gemeinsamen Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet. Die übrigen Erlasse der Vertragsgemeinden bleiben vorläufig innerhalb ihrer bisherigen territorialen Grenzen in Kraft, bis sie durch Erlasse der neuen Gemeinde abgelöst werden (Art. 21 Abs. 2 und 3 Vertrag).

3. Der Zusammenschlussvertrag legt fest, dass die neue Gemeinde den Namen Stammheim trägt (Art. 6 Vertrag). Gemäss § 2 Abs. 2 GG bedarf die Änderung eines Gemeinendomens der Genehmigung des Regierungsrates. Bei der Bildung neuer Gemeinden erfolgt die Genehmigung des Namens mit der Genehmigung des Zusammenschlussvertrags.

§ 2 Abs. 2 GG nennt keine Kriterien, die eine Gemeinde bei der Festlegung des Namens zu beachten hätte. Entsprechende Grundsätze ergeben sich jedoch aus dem Bundesrecht. Aufgrund seiner Identifikationsfunktion hat der Gemeindename allgemein akzeptiert, eindeutig und unverwechselbar, einfach les- und schreibbar und standardsprachlich formuliert zu sein (Art. 4 und 10 Verordnung über die geografischen Namen, GeoNV, SR 510.625). Der Name Stammheim erfüllt diese Kriterien. Er orientiert sich an den bisherigen Gemeindennamen Oberstammheim und Unterstammheim sowie an der Bezeichnung der Talschaft «Stammertal». Damit wird auch der identitätsstiftenden Funktion des Gemeindennamens Rechnung getragen. Der Gemeindename Stammheim erweist sich somit aus kantonaler Sicht als genehmigungsfähig.

Diese Genehmigung steht unter dem Vorbehalt, dass das Bundesamt für Landestopografie die Festlegung des Gemeindennamens ebenfalls genehmigt (Art. 11 Bst. b GeoNV).

4. Das Wappen der Gemeinde Stammheim wurde neu geschaffen und ist im Anhang zum Zusammenschlussvertrag dargestellt (Art. 8 Vertrag). Die Bürgerinnen und Bürger der Politischen Gemeinden Oberstammheim, Unterstammheim und Waltalingen erhalten das Gemeindebürgerrecht der neuen Gemeinde (Art. 9 Vertrag).

5. Die vier Vertragsgemeinden gehören zum Bezirk Andelfingen. Die drei politischen Gemeinden sind Teil des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises Winterthur-Andelfingen. Zivilstands- und Betreibungsamt sind auf Bezirksebene organisiert, sodass sich aus der Fusion keine Änderungen ergeben. Die drei politischen Gemeinden gehören gemeinsam zum Notariat, Grundbuch- und Konkursamt Stammheim.

6. Der vorliegende Zusammenschlussvertrag enthält die notwendigen Bestimmungen für die Bildung der neuen Gemeinde Stammheim. Im Vertrag werden der Zeitplan und die notwendigen Schritte bis zum Inkrafttreten der neuen Gemeinde festgelegt. Der Vertrag regelt weiter den Übergang der Rechte und Pflichten. Er bildet insgesamt eine zweckmässige Rechtsgrundlage für den Übergang zur neuen Gemeinde Stammheim.

Die Bestimmungen des Zusammenschlussvertrags geben, soweit ersichtlich, zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der von den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinden Oberstammheim, Unterstammheim und Waltalingen sowie der Schulgemeinde Stammertal am 24. September 2017 beschlossene Vertrag über den Zusammenschluss zur Gemeinde Stammheim wird genehmigt.

II. Der Gemeindegname Stammheim wird genehmigt; vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Bund.

III. Mitteilung an die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden Oberstammheim, Hauptstrasse 46, Postfach, 8477 Oberstammheim, Unterstammheim, Gemeindehausplatz 2, 8476 Unterstammheim, Waltalingen, Mülibachstrasse 26, 8468 Waltalingen, die Schulpflege der Schulgemeinde Stammertal, Bahnhofstrasse 7, 8476 Unterstammheim, den Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen, sowie an die Bildungsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**